

S a t z u n g
der Gemeinde Ohne
über die Erhebung von Vergnügungssteuern
(Vergnügungssteuersatzung)

vom 15.11.1985 in der Fassung der Änderungssatzung vom 08.09.2001 (gültig ab
01.01.2002)

Aufgrund der §§ 6, 72 Abs. 5 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung i.d.F. vom 22.06.1982 (Nieders. GVBl. S. 229), geändert durch Art. I des Gesetzes vom 20.12.1984 (Nieders. GVBl. S. 283) i.V. m. den §§ 1, 2 und 3 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes vom 08.02.1973 (Nieders. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Nieders. Kommunalabgabengesetzes und anderer abgabenrechtlicher Vorschriften vom 02.07.1985 (Nieders. GVBl. S. 207) hat der Rat der Gemeinde Ohne in seiner Sitzung am 15.11.1985 folgende Vergnügungssteuersatzung beschlossen:

Steuergegenstand, Steuerschuldner, Steuerform

§ 1

Steuergegenstand

Die Gemeinde Ohne erhebt Vergnügungssteuer für die folgenden im Gemeindegebiet veranstalteten Vergnügungen gewerblicher Art:

1. Tanz- und karnevalistische Veranstaltungen;
2. Veranstaltungen von Schönheitstänzen, Schaustellungen von Personen und Darbietungen ähnlicher Art;
3. Veranstaltungen, bei denen Filme, bespielte Videokassetten, Bildplatten oder vergleichbare Bildträger vorgeführt werden, die von der obersten Landesbehörde nicht gemäß § 6 Abs. 3 Ziff. 1 bis 5 des Gesetzes zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit i.d.F. vom 25.02.1985 (BGBl. I.S. 425) gekennzeichnet worden sind und die zudem in übersteigerter, anreißerischer oder aufdringlich selbstzweckhafter Form insbesondere brutale oder sexuelle Vorgänge schildern;
4. das Auspielen von Geld oder Gegenständen in Spielclubs, Spielkasinos und ähnlichen Einrichtungen;
5. der Betrieb von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten und -automaten (einschl. der Apparate und Automaten zur Ausspielung von Geld und Gegenständen sowie Musikautomaten, ausgenommen Spielgeräte für Kleinkinder) in Gaststätten, Vereinsräumen, Kantinen und an anderen Orten, die der Öffentlichkeit zugänglich sind;
6. Catcher-, Ringkampf- und Boxkampfveranstaltungen, wenn Personen auftreten, die solche Kämpfe berufs- oder gewerbsmäßig ausführen.

§ 2

Steuerbefreite Veranstaltungen

Von der Steuer sind befreit

1. Veranstaltungen, die von kulturellen Organisationen oder Filmclubs durchgeführt werden, wenn der Zweck der Veranstaltung ausschließlich in der Darstellung kultureller, wissenschaftlicher oder künstlerischer Bildungsfragen und in der Diskussion oder Belehrung darüber besteht;
2. Veranstaltungen, die in der Zeit vom 29. April bis 02. Mai aus Anlass des 01. Mai von politischen oder gewerkschaftlichen Organisationen, von Behörden oder von Betrieben durchgeführt werden;
3. Veranstaltungen, deren Ertrag ausschließlich und unmittelbar zu mildtätigen Zwecken verwendet wird, wenn der mildtätige Zweck bei der Anmeldung nach § 13 angegeben worden ist;
4. Veranstaltungen jeder Art von örtlichen Vereinen, deren Vereinszweck die Jugendpflege und -schutz, die Sport- und Kulturpflege, Heimatpflege, Landschaftspflege, die Pflege des Brauchtums ist oder die politischen, wissenschaftlichen, sozialen, berufsständischen, gewerkschaftlichen oder gemeinnützigen Zwecken dienen, soweit die Eintrittsgelder dem Verein zufließen.

§ 3

Steuerschuldner

Steuerschuldner ist der Unternehmer der Veranstaltung. Als Unternehmer der Veranstaltung gilt auch der Inhaber der Räume oder Grundstücke, in denen die Veranstaltung stattfindet, wenn er im Rahmen der Veranstaltung Speisen oder Getränke verkauft oder unmittelbar an den Einnahmen oder dem Ertrag aus der Veranstaltung beteiligt ist.

§ 4

Steuerform

- (1) Die Steuer ist für jede Veranstaltung gesondert zu berechnen.
- (2) Die Steuer wird als Kartensteuer (§§ 5 - 8), als Pauschsteuer (§§ 9 - 11) oder als Steuer nach der Roheinnahme (§ 12) erhoben.
- (3) In der Form der Kartensteuer wird die Steuer erhoben, sofern und soweit die Teilnahme an der Veranstaltung von der Lösung von Eintrittskarten oder sonstigen Ausweisen abhängig gemacht ist, es sei denn, dass die Steuer als Pauschsteuer oder nach der Roheinnahme (Abs. 4) zu erheben ist.

- (4) Nach der Roheinnahme wird die Steuer erhoben, wenn die Voraussetzungen für die Erhebung in der Form der Pauschsteuer nicht gegeben sind und entweder auch die Voraussetzungen für die Erhebung in der Form der Kartensteuer nicht gegeben sind oder die Durchführung der Kartensteuer nicht hinreichend überwacht werden kann.

Kartensteuer

§ 5

Steuermaßstab

- (1) Die Kartensteuer ist nach dem auf der Karte angegebenen Preis zu berechnen. Sie ist nach dem tatsächlichen Entgelt zu berechnen, wenn dieses höher oder nachweisbar niedriger ist.
- (2) Entgelt ist die gesamte Vergütung, die für die Teilnahme an der Veranstaltung gefordert oder geleistet wird. Zum Entgelt gehören auch die etwa gesondert geforderte Steuer und die Vorverkaufsgebühr.
- (3) Sind in dem auf der Karte angegebenen Preis oder in dem Entgelt Beträge für Speisen oder Getränke enthalten, so sind diese Beträge nach den in Betrieben vergleichbarer Art üblichen Sätzen außer Ansatz zu lassen.
- (4) Teile des auf der Karte angegebenen Preises oder des Entgeltes bleiben außer Ansatz, wenn sie einem Dritten zu einem von der Gemeinde als förderungswürdig anerkannten Zweck zufließen.

§ 6

Ausgabe von Eintrittskarten

- (1) Eintrittskarten müssen mit fortlaufenden Nummern und Steuerstempel versehen sein, die Veranstaltung kennzeichnen sowie das Entgelt oder die Unentgeltlichkeit angeben.
- (2) Wird für die Teilnahme an einer Veranstaltung ein Eintrittsgeld erhoben, so ist der Unternehmer verpflichtet, an alle Personen, denen der Zutritt gestattet wird, Eintrittskarten oder sonstigen Ausweise auszugeben. Die entwerteten Karten sind den Teilnehmern zu belassen und von diesen der Samtgemeinde Schüttorf auf Verlangen vorzuzeigen.
- (3) Der Unternehmer hat der Samtgemeinde vor der Veranstaltung die Eintrittskarten vorzulegen, die dazu ausgegeben werden sollen. Die Karten müssen bei der Samtgemeinde abgestempelt werden, wenn sie nicht von einer Vertragsdruckerei der Samtgemeinde gedruckt worden sind.
- (4) Über die ausgegebenen Karten hat der Unternehmer für jede Veranstaltung einen fortlaufenden Nachweis zu führen. Die nicht ausgegebenen Karten sind drei Monate aufzubewahren und der Samtgemeinde auf Verlangen vorzulegen.

(5) Die Samtgemeinde kann Ausnahmen von den Abs. 1 - 4 zulassen.

§ 7

Steuersätze

Die Steuer beträgt

- | | |
|---|----------------|
| 1. bei Tanz- und karnevalistischen Veranstaltungen
(§ 1 Nr. 1) | 10 vom Hundert |
| 2. bei Filmvorführungen (§ 1 Nr. 3) | 30 vom Hundert |
| 3. in allen anderen Fällen
(§ 1 Nr. 2, 4 und 6) | 20 vom Hundert |

des Preises oder Entgeltes.

§ 8

Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Steuerschuld

- (1) Die Steuer entsteht mit Beginn der Veranstaltung.
- (2) Über die ausgegebenen Karten ist innerhalb von drei Tagen nach der Veranstaltung mit der Samtgemeinde Schüttorf abzurechnen. Die Abrechnung gilt als Steuererklärung. Die Samtgemeinde kann andere Abrechnungszeiträume zulassen.
- (3) Die Samtgemeinde Schüttorf setzt die Steuer fest und gibt sie dem Steuerschuldner bekannt. Die Steuer mindert sich nach der Zahl und dem Preis derjenigen Karten, die gegen Erstattung zurückgenommen worden sind.
- (4) Soweit die Samtgemeinde Schüttorf nichts anderes vorschreibt, ist die Steuer innerhalb von zwei Wochen nach der Bekanntgabe an den Steuerschuldner fällig.

Pauschsteuer

§ 9

Pauschalsteuer nach festen Sätzen

Für den Betrieb von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten und -automaten (§ 1 Nr. 5) beträgt die Steuer für jeden angefangenen Kalendermonat für

- | | |
|---|------------|
| a) Geräte mit Gewinnmöglichkeiten | 30,00 EURO |
| Geräte mit Gewinnmöglichkeit in Spielhallen | 40,00 EURO |

- b) Geräte gem. a), die gleichzeitig zwei oder mehrere Spiele ermöglichen, gelten je Gewinnmöglichkeit die Steuersätze gem. a)
 - c) Musikautomaten..... 10,00 EURO
 - d) sonstige Geräte ohne Gewinnmöglichkeit..... 10,00EURO
- Kinder-Reitautomaten bleiben unversteuert.

§ 10

Entstehung und Fälligkeit der Steuerschuld, Steuererklärung

- (1) Die Steuer entsteht mit der Inbetriebnahme des in § 9 bezeichneten Gerätes.
- (2) Die Steuer ist am 15. des folgenden Kalendermonats fällig. Auf Antrag kann die Samtgemeinde Schüttorf
 - eine vierteljährliche Fälligkeit für das
1. - 4. Vierteljahr zum 15.02., 15.05.,
15.08. und 15.11. eines jeden Jahres oder
 - eine jährliche Fälligkeit zum 01.07. eines
jeden Jahres
 gestatten.
- (3) Die Samtgemeinde Schüttorf kann vom Unternehmer verlangen, die Geräte gem. § 9 für die im laufenden Kalendermonat die Steuer entsteht, auf einer von der Samtgemeinde vorgeschriebenen Erklärung nach Art, Anzahl und Aufstellungsort anzugeben. In der Erklärung kann auch bestimmt werden, dass der Unternehmer die Steuer selbst zu berechnen hat (Steueranmeldung).

§ 11

Pauschsteuer nach der Größe des benutzten Raumes

- (1) Für Veranstaltungen, die im wesentlichen der Gewinnerzielung und der Verabreichung von Speisen und Getränken dienen und wenn die Voraussetzung für die Erhebung der Kartensteuer nicht gegeben sind oder wenn die Durchführung der Kartensteuer nicht hinreichend überwacht werden kann oder wenn sich bei der Erhebung in der Form der Pauschsteuer ein höherer Steuerbetrag ergibt, wird die Steuer nach der Größe des benutzten Raumes erhoben.
- (2) Die Größe des Raumes wird festgestellt nach der Fläche der für die Vorführung und Zuschauer bestimmten Räume einschließlich der Ränge, Logen und Galerien, Wandelgänge und Erfrischungsräume, aber ausschließlich der Bühnen- und Kassenräume, der Kleiderablage und Aborte. Findet die Veranstaltung ganz oder teilweise im Freien statt, so sind von den im Freien gelegenen Flächen nur die für die Vorführung und die Zuschauer bestimmten Flächen einschließlich der

dazwischen gelegenen Wege und angrenzenden Veranden, Zelte und ähnliche Einrichtungen anzurechnen.

- (3) Die Steuer beträgt 0,30 EURO, bei den in § 1 Nr. 2 bezeichneten Veranstaltungen 0,55 EURO, für jede angefangene 10 m² Veranstaltungsfläche. Für die im Freien gelegenen Teile der Veranstaltungsfläche werden 50 v.H. dieser Sätze in Ansatz gebracht.
- (4) Bei Veranstaltungen, die über den Eintritt der allgemeinen Sperrzeit hinausgehen, verdoppelt sich die Steuer. Bei Veranstaltungen, die mehrere Tage dauern, wird die Steuer für jeden angefangenen Tag besonders erhoben.
- (5) Die Steuer entsteht mit Beginn der Veranstaltung. Im übrigen gilt § 8 entsprechend.

Steuer nach der Roheinnahme

§ 12

Steuer nach der Roheinnahme

- (1) Für die Steuer nach der Roheinnahme gelten die für die Kartensteuer maßgeblichen Sätze.
- (2) Die Steuer entsteht mit Beginn der Veranstaltung. Im übrigen gelten § 5 Abs. 4 sowie § 8 Abs. 3 und 4 entsprechend.

Gemeinsame Vorschriften und Verfahren

§ 13

Meldepflicht

- (1) Vergnügungen, die in der Gemeinde veranstaltet werden, sind bei der Samtgemeinde spätestens drei Werktage vorher anzumelden.
- (2) Zur Anmeldung sind der Unternehmer der Veranstaltung und der Inhaber der dazu benutzten Räume oder Grundstücke verpflichtet.
- (3) Bei Veranstaltungen einzelner Unternehmer kann die Samtgemeinde eine einmalige Anmeldung für eine Reihe von Veranstaltungen für ausreichend erklären.
- (4) In den Fällen des § 1 Nr. 5 ist die Inbetriebnahme eines Apparates oder Automaten in einer Gaststätte, einem Vereinsraum, einer Kantine oder einem anderen der Öffentlichkeit zugänglichen Ort unverzüglich anzumelden. Als Inbetriebnahme gilt die erste Aufstellung des Gerätes, wenn der Samtgemeinde entgegenstehende Umstände nicht unverzüglich mitgeteilt worden sind. Die Anmeldung gilt für die gesamte Betriebszeit dieses und eines im Austausch an seine Stelle tretenden gleichartigen Gerätes. Die Außerbetriebnahme des angemeldeten Gerätes oder des Austauschgerätes ist unverzüglich zu melden; andernfalls gilt als Tag der Außerbetriebnahme frühestens der Tag der Meldung. Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines der in § 9 genannten Apparate und Automaten

im Austausch ein gleichartiges Gerät, so gilt für die Berechnung und Entrichtung der Steuer das ersetzte Gerät als weitergeführt.

§ 14

Sicherheitsleistung

Die Samtgemeinde kann die Leistung einer Sicherheit in der voraussichtlichen Höhe der Steuerschuld verlangen, wenn die Durchsetzung des Steueranspruchs gefährdet erscheint.

§ 15

Ordnungswidrigkeiten

Verstöße gegen § 6 Abs. 1 bis 4 oder § 13 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 1986 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt wird die Satzung der Gemeinde Ohne über Abweichungen vom Vergnügungssteuergesetz vom 17.02.1983 aufgehoben.

Ohne, den 15.11.1985

Gemeinde Ohne

A.Klinge
Bürgermeister

J. Bütergerds
1.stellv. Bürgermeister